

***MUSIKSCHULREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM 8. MÄRZ 2007***



**AUSGABE
15. MÄRZ 2012**

INHALT

I. GRUNDSATZ UND ORGANISATION	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Organisation	3
II. LEHRPERSONEN	3
Art. 3 Anstellung	3
Art. 4 Einreihung	3
Art. 5 Lohn	4
Art. 6 Lohnstufenänderung	4
Art. 7 Dienstaltersgeschenk	4
Art. 8 Leistungen im Todesfall	5
Art. 9 Ferienanspruch	5
III. FINANZIERUNG UND IN-KRAFT-TRETEN	5
Art. 10 Finanzierung	5
Art. 11 Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1318 des Gemeinderates vom 15. Dezember 2005
- gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003
- gestützt auf § 2 der kantonalen Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule

I. GRUNDSATZ UND ORGANISATION

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde führt eine Musikschule für freiwilligen Musikunterricht.
- 2 Massgebend sind die anerkannten und zeitgemässen Grundsätze der Musikerziehung.
- 3 Die Musikschule steht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die musikalische Ausbildung zur Verfügung.

Art. 2 Organisation

- 1 Der Gemeinderat
 - a) führt die Aufsicht über die Musikschule.
 - b) erlässt eine Musikschulverordnung.
 - c) wählt eine Musikschulkommission.
 - d) stellt eine qualifizierte Musikschulleitung ein. Er kann diese Aufgabe delegieren.
 - e) erlässt einen Leistungsauftrag.
- 2 Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

II. LEHRPERSONEN

Art. 3 Anstellung

- 1 Die Lehrpersonen¹ stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Sie werden vom Gemeinderat angestellt. Er kann diese Aufgabe delegieren. Entlassungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen in der Verordnung.

Art. 4 Einreihung²

- 1 Die Lehrpersonen verfügen in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung.
- 2 Die Besoldungseinreihung erfolgt nach der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste des Kantons Luzern (BVOL)³. Es gilt die jeweils aktuelle Version. (§ 6 BVOL Lehrpersonen bzw. § 10 BVOL für Stellvertretungen).

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

³ SRL Nr. 75

3 Die Einreihung in die Lohnklasse hängt von der Ausbildung und der Erfahrung ab. Lehrpersonen und Stellvertretungen ohne entsprechende Ausbildung und Erfahrung, welche die Bedingungen nicht erfüllen, erhalten bei der Einreihung in die Lohnklassen einen Lohnklassenabzug.

4 Lehrpersonen ohne volle Ausbildung für ihre Funktion können auf Gesuch hin in die nächst höhere Lohnklasse eingereiht werden. (§ 6 BVOL Abs. 4). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Höhereinreihung.

Art. 5 Lohn

1 Der Jahreslohn für Lehrpersonen der Musikschule bei einem 100 % Pensum beruht auf 28 Lektionen à 60 Minuten und für Lehrpersonen der musikalischen Grundschule 29 Lektionen à 45 Minuten pro Woche, bei 38 Schulwochen.¹

2 Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilbeträgen, spätestens auf den 25. jeden Monats, bargeldlos ausbezahlt.

Art. 6 Lohnstufenänderung²

Die Musikschulleitung legt aufgrund der Mitarbeiterbeurteilung die Lohnstufenänderungen der Lehrpersonen nach Massgabe der Beurteilungswerte sowie der zur Verfügung stehenden Mittel fest:

<u>Beurteilungswert</u>	<u>Lohnstufenänderung</u>
a) Nicht erfüllt	Abstieg um 2 bis max. 5 Stufen
b) Teilweise erfüllt	Abstieg um 1 bis max. 2 Stufen
c) Gut	Anstieg um 0 bis max. 1 Stufen
d) Teilweise übertroffen	Anstieg um 0 bis max. 3 Stufen
e) Deutlich Übertroffen	Anstieg um 0 bis max. 5 Stufen.

Art. 7 Dienstaltersgeschenk

1 Die Lehrpersonen erhalten als Dienstaltersgeschenk

a) nach 10 Dienstjahren	1/48 ihres Jahreslohnes
b) nach 15 Dienstjahren	1/48 ihres Jahreslohnes
c) nach 20 Dienstjahren	1/24 ihres Jahreslohnes
d) nach 25 Dienstjahren	1/24 ihres Jahreslohnes
e) nach 30 Dienstjahren	1/12 ihres Jahreslohnes
f) nach 35 Dienstjahren	1/24 ihres Jahreslohnes
g) nach 40 Dienstjahren	1/12 ihres Jahreslohnes
h) nach 45 Dienstjahren	1/24 ihres Jahreslohnes

2 Wurde das Dienstverhältnis unterbrochen, werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt.

3 Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod und beim Altersrücktritt wird das Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

4 Die Auszahlung der Dienstaltersgeschenke erfolgt am Ende des Schuljahres, in dem die Lehrperson die erforderlichen Dienstjahre erfüllt hat. Als Grundlage der Berechnung gilt das Durchschnittspensum der letzten fünf Schuljahre.

Art. 8
Leistungen im Todesfall

1 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Lohnfortzahlung bis auf sechs Monate erweitern.

2 Das Sterbegeld beträgt Fr. 6'500.00, indexiert gemäss Art. 2 Abs. 2 des Lohnreglements¹. Es wird anteilmässig gemäss Arbeitspensum ausbezahlt.

Art. 9
Ferienanspruch

Der Ferienanspruch ist im Jahreslohn abgegolten.

III. FINANZIERUNG UND IN-KRAFT-TRETEN

Art. 10
Finanzierung

1 Der Aufwand der Musikschule wird durch Beiträge der Gemeinde, durch Schulgelder sowie allfällige weitere Einnahmen gedeckt.

2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Schulgelder fest. Die Schulgelder für den Erwachsenenunterricht sind mindestens kostendeckend festzusetzen. Der Gesamtertrag der Musikschule, inklusive dem Ertrag aus dem Pro-Kopf-Beitrag des Kantons, muss im Durchschnitt von zwei Jahren mindestens 50 % des Besoldungsaufwands für die Lehrpersonen, inklusive Soziallasten, betragen.²

Art. 11
Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement der Gemeinde Horw vom 23. Dezember 1993.

2 Die Änderungen von Art. 4, 5, 6, 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 treten am 1. August 2012 in Kraft.³

Horw, 8. März 2007

Alwin Larcher
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

¹ Nr. 402

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 15. März 2012

T a b e l l e**Änderungen des Musikschulreglements vom 8. März 2007**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	15.03.2012	Art. 3 Abs. 1, Art. 4, 5, 6, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2	geändert